

82211 Herrsching, Mitterweg 1, Telefon 08152/918 333, Telefax 08152/918 359

Merkblatt für das Erstellen und die Einreichung von Entwässerungs- und Tekturplänen mit Hinweisen zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen (02.14)

1. Grundlagen

Diesem Merkblatt liegen die Bestimmungen

- der Entwässerungssatzung (EWS) vom 24. April 2013
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bau-VorIV)
- der jeweils gültigen DIN 1986 und den dazugehörigen Normen
- sonstiger, die Grundstücksentwässerung betreffender DIN- bzw. DIN EN-Normen und Regelwerke

sowie

- das Merkblatt der AWA-Ammersee „Besondere technische Vorschriften für den Bau von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanälen) und Grundstücksentwässerungsanlagen“

zugrunde.

2. Erfordernis von Entwässerungsplänen

2.1 Neubauten

Für Neubauvorhaben sind je Hauseinheit Entwässerungseingabepläne in 2- oder 3-facher Ausfertigung (je nach Gemeindegebiet) bei den AWA-Ammersee einzureichen (bei einem Doppelhaus je Doppelhaushälfte, bei Reihen- oder Kettenhäusern je Haus 2- oder 3-fach).

2.2 Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage (Umbau, Anbau usw.)

Für diese Fälle ist ein Entwässerungseingabeplan in 2- oder 3-facher Ausfertigung einzureichen, wenn die bestehende Entwässerungsanlage verändert oder erweitert wird. Dies betrifft sowohl Änderungen außerhalb des Gebäudes, als auch Änderungen innerhalb des Gebäudes, sofern diese unterhalb der Rückstauenebene erfolgen.

2.3 Tekturpläne

Eventuell notwendige oder durch die AWA-Ammersee vorgeschriebene Tekturpläne sind in 2- oder 3-facher Ausfertigung einzureichen.

3. Verfahrensweg

3.1 Angaben zum Bestand des öffentlichen Kanals und der Kanalanschlussstelle

Angaben zum Bestand des öffentlichen Kanals und gegebenenfalls zu bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten Sie bei den AWA-Ammersee. Diese Angaben sind bei den AWA-Ammersee formlos zu beantragen. Jedem Antrag ist ein Lageplan 1: 1000 mit Angabe bzw. Kennzeichnung der betreffenden Flurstücknummer erforderlich.

3.2 Erstellen der Entwässerungspläne oder Tekturpläne

3.2.1 Vermessungsarbeiten

Der Projektant hat im Gelände den Bezug des öffentlichen Kanals auf das Grundstück, die Lage der bestehenden oder geplanten Baukörper und Entwässerungsanlagen sowie sonstiger evtl. notwendiger Sparten und Anlagen einzumessen und zu nivellieren (Höhen über NN). Eine Übernahme der betreffenden Daten, aus den dem Bauherrn zur Verfügung gestellten Unterlagen, reicht nicht aus!

3.2.2 Planungsarbeiten

Die Pläne haben dem § 10 der Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee (EWS) und den Muster- und Typenplänen, die bei den AWA-Ammersee zur Einsichtnahme ausliegen, zu entsprechen. Die zu verwendenden Planzeichen sind der Anlage zu diesem Merkblatt zu entnehmen. Die Planunterlagen müssen als gute, dauerhafte Lichtpausen bzw. Plankopien eingereicht werden, die nach sachgemäß und maßstäblich ausgeführten Zeichnungen mit sich scharf abhebenden Linien herzustellen sind. Die Pläne sind auf DIN-A4 Größe mit einem 25 mm breiten Heftrand, sonst nach DIN 824, zu falten. Die Darstellung der Anlage hat der BauVorIV und der Anlage dazu zu entsprechen.

3.2.2.1 Die Entwässerungseingabepläne müssen im einzelnen folgende Bestandteile, Angaben und Darstellungen aufweisen (in Ausnahmefällen auf Beiblättern mitliefern):

(1) Feld für Genehmigungsvermerke

Auf dem Plan ist ein mindestens 20 cm hohes und 15 cm breites Feld für Genehmigungsvermerke mittels Einrahmung vorzusehen.

(2) Deckseite des Planes

- die Bezeichnung des Bauvorhabens mit Angabe des Bauortes einschl. Fl.-Nr.;
- Name und Anschrift des Bauherrn und, falls nicht identisch, zusätzlich des Grundstückseigentümers;
- die Planbezeichnung „Entwässerungseingabeplan“;
- die Ausfertigungs-Nummer;
- die Unterschriften des Bauherrn bzw. des Grundstückseigentümers sowie des Planfertigers im Original

(3) Übersichtslageplan 1 : 1000

- den Maßstab;
- die nähere Umgebung des Baugrundstücks im Umkreis von mindestens 50 m mit der nächsten Straßenkreuzung;

- mindestens zwei Straßennamen;
- die Flur- und Hausnummern;
- den Nordpfeil;
- die geplanten baulichen Anlagen mit entspr. Kennzeichnung bzw. Schraffur;
- die eindeutige Kennzeichnung des betreffenden Grundstückes
- die baulichen Anlagen auch auf den umliegenden Grundstücken
- die Führung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen;
- die öffentliche Entwässerungsanlage mit den Schachtbezeichnungen;

(4) Grundriss bzw. Lageplan 1 : 100

Ein kleinerer Maßstab ist nur nach vorheriger Genehmigung des Zweckverbandes und auch nur bei großen Anlagen möglich.

- den Grundriss des tiefsten Geschosses mit den Raumbezeichnungen;
- falls für die Beurteilung erforderlich (z.B. Rückstauproblematik), auch die Grundrisse der betroffenen weiteren Geschosse;
- die öffentliche Entwässerungsanlage mit deren Dimension, Schachtnummern, Gefälle, Längen und Höhen sowie einem Hinweis darauf, ob geplant oder vorhanden;
- die Lage des/r Abzweiger/s;
- die Lage der bestehenden und geplanten Teile des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage mit sämtlichen Grund-, Anschluss-, Entlüftungs- und Fallleitungen sowie den Kanälen und Ablaufstellen;
- ggf. die Pump-, Abscheider- und Aufbereitungsanlagen einschl. deren Bemessung nach den jeweils gültigen Normen;
- Regenwassernutzungsanlage
- die Lage der für die Rückstau ebene maßgebende Stelle (in der Regel die Oberkante der Schachtabdeckung des nächstgelegenen Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals oberhalb der Anschlussstelle);
- die Art der Befuerung der Heizungsanlage;
- die sonstigen für die Beurteilung und den Bau der Anlage erforderlichen Angaben und Darstellungen, wie z.B. Angaben über Förderströme der Pumpenanlagen oder die Befestigungen von Geländeoberflächen;

(5) Abwicklungen bzw. Schnitte 1 : 100

- die Abwicklungen sämtlicher unter 3.2.2.1 (4) aufgeführten Leitungen (Abwicklungen, keine Projektionen auf eine Ebene);
- sämtliche Anlagen nach (4);
- die bestehenden und geplanten Leitungen mit Angaben zu Gefälle, Längen, Rohrmaterial und Höhen über NN, falls für die Beurteilung erforderlich auch hydraulische Werte, sowie deren entspr. Darstellung gem. der beil. Anlage;
- den Geländeverlauf mit Höhen über NN;
- die Höhen der nach 3.2.2.1 (4) maßgeblichen Geschosse (m über NN);
- Aussage über die Rückstau ebene und die dafür maßgebende Höhe;
- falls erforderlich die sonstigen Sparten (Angaben hierüber sind bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen erhältlich);
- einen Vergleichshorizont mit Angabe in m ü. NN

(6) Erläuterungsbericht, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen

Sind nur dann einzureichen, wenn und soweit für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich, insbesondere

- für größere Bauvorhaben mit nicht klar erkennbaren technischen, rechtlichen oder sonstigen Zusammenhängen;
- bei Anfall von Abwasser nach § 15 EWS (Verbot des Einleitens);
- bei besonderer Lage des Objektes (z.B. unterhalb des HHW, in der Nähe von Quellen, Bundesbahngelände, Staatsstraßen etc);
- in Fällen, bei denen die Zeichnung keine erschöpfende Auskunft über das Bauvorhaben gibt;

3.2.2.2 Tekturpläne müssen im einzelnen folgende Bestandteile, Angaben und Darstellungen aufweisen (erforderlichenfalls Beiblätter beilegen)

- (1) Feld für Genehmigungsvermerke
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 1
- (2) Deckseite des Planes
die Planbezeichnung „Tekturplan“, ansonsten wie unter 3.2.2.1 Ziff. 2
- (3) Übersichtslageplan 1 : 1000
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 3
- (4) Grundriss bzw. Lageplan 1 : 100
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 4
- (5) Schnitte bzw. Abwicklungen 1 : 100
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 5
- (6) Erläuterungsbericht, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen
wie unter 3.2.2.1 Ziff. 6

3.3 Genehmigung der Pläne durch die AWA-Ammersee

Die Genehmigung der eingereichten Pläne erfolgt durch Erteilung eines Zustimmungsvermerkes in den Plänen. In der Regel ergeht hierzu ein Planfreigabeschreiben mit den Auflagen und Bedingungen der AWA-Ammersee.

Eine Planfertigung des eingereichten Entwässerungsplanes wird zusammen mit dem Planfreigabeschreiben dem Bauherrn zugeleitet.

Bei großen und komplizierten Bauvorhaben, sowie bei beabsichtigten Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser, ist es sinnvoll, anhand des Entwurfes vorweg Detailfragen mit dem zuständigen Prüfenieur der AWA-Ammersee abzuklären. Auf diese Weise lassen sich Ablehnungen und daraus resultierende Änderungen an fertiggepausten Plänen sowie Mehrkosten für den Antragsteller vermeiden.

3.4 Ausführung der Entwässerungsanlage (Grundstücksanschlüsse = Anschlusskanäle und/oder Grundstücksentwässerungsanlagen)

Entwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen (Fachfirma) ausgeführt werden.

3.4.1 Anmeldung der Ausführung

Die Herstellung oder Änderung einer Entwässerungsanlage ist den AWA-Ammersee vor Baubeginn unter Benennung des ausführenden Unternehmens anzuzeigen.

3.4.2 Unterlagen für die Ausführung

Die Ausführung hat grundsätzlich nach einer von den AWA-Ammersee genehmigten Planung zu erfolgen. Vor Baubeginn sind sämtliche Planangaben und -soweit ergangen- das dazugehörige Freigabeschreiben durch die am Bau Beteiligten (Art.58 bis 61 BayBO), je nach ihrem Wirkungskreis, nachzuprüfen. Erhält der Unternehmer Einzelzeichnungen oder Einzelberechnungen (Ausführungspläne), so ist deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen noch vor Baubeginn zu überprüfen.

Abweichungen der Ausführung von dieser Planung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der AWA-Ammersee vorgenommen werden. Evtl. erforderliche Tekturpläne sind dann umgehend vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr hat in jedem Fall vor Baubeginn durch den Unternehmer oder Fachingenieur zu veranlassen, dass

- eine Überprüfung der ihm vorliegenden Planung durch Nachmessen der Längen, Einnivellieren der zu verbindenden Punkte und Nachrechnen der Gefälle, vorgenommen wird.
- die Eigentumsverhältnisse im Falle der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sowie die Besitzverhältnisse hinsichtlich der berührten Kanäle festgestellt werden und sich vom Vorliegen der erforderlichen Gestattungen überzeugt wird.
- der genehmigte Plan mit dem dazugehörigen Freigabeschreiben (soweit ergangen) auf der Baustelle vorliegt und für Überprüfungen stets bereitgehalten wird.

3.4.3 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der verlegten Leitungen ist den AWA-Ammersee durch eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN „EN 1610“ zwingend nachzuweisen.

3.4.4 Überprüfung der Entwässerungsanlagen

Bei der Überprüfung der Anlagen durch die Bauleitung der AWA-Ammersee oder die AWA-Ammersee selbst werden Planung und Ausführung miteinander verglichen. Im Falle hierbei festgestellter Abweichungen sind den AWA-Ammersee unverzüglich Tektur- bzw. Bestandspläne vorzulegen.

Die ebenfalls hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben.

4. Grundsatzfestlegungen

Die Dachflächen sind in erster Linie über eine Versickerungsanlage auf dem jeweiligen Grundstück zu entwässern. Dies gilt auch dann, wenn zur Erreichung der ausreichenden Versickerung Tiefbohrungen oder Anlagen gem. DWA Arbeitsblatt A138 erforderlich sind.

In einigen Orten sind gemeindliche und z.T. auch private Tagwasserkanäle vorhanden, die bei Versickerungsproblemen evtl. zum Ableiten von Niederschlagswasser

genutzt werden können. Eine Genehmigung zum Einleiten in solche Kanäle ist bei dem jeweiligen Betreiber zu beantragen.

Es ist nicht erlaubt, Dachflächen, Grundstückszufahrten, Garagenvorplätze, Hofflächen und/oder Parkplätze oder sonstige berechnete Flächen über die öffentliche Entwässerungsanlage der AWA-Ammersee zu entwässern.

5. Besondere technische Vorschriften

Die gültigen und zu beachtenden „Besonderen technischen Vorschriften für den Bau von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanälen) und Grundstücksentwässerungsanlagen“ liegen 1-fach bei.